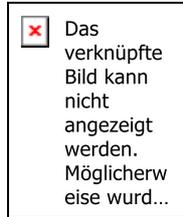


Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



ANFRAGE

6-5022/23-KT

für die öffentliche Sitzung

Kreistag

24.04.2023

Einreicher: Kalinka, Gerhard, Dr.

Betr.: Regelungen von Kreisverkehren

Sachverhalt:

Im Land Brandenburg sind offenbar unterschiedliche Verkehrsregelungen zu Kreisverkehren zulässig und auch realisiert:

Im Landkreis Teltow-Fläming kann man folgende Regelung finden (Beispiel Blankenfelde) (Bild1, Kreisverkehr Blankenfelde)

Bei dieser Regelung steht das Kreisverkehrsschild HINTER dem Radweg bei Anfahrt auf den Kreisverkehr zu. Damit sind Rad- und Fußweg von der Kreisverkehrsregelung explizit ausgeschlossen. Konsequenterweise sind Rad- und Fußweg an jeder Querung der Zu- und Abfahren des Kreisverkehrs auch optisch unterbrochen.

Zudem hat der Radweg vor der Querung ein eigenes Vorfahrtsschild, um klar zu machen, dass Radfahrende hier grundsätzlich nachrangig sind.

Jeder aus dem Kreis ein- und ausfahrende Verkehr hat Vorrang gegenüber dem querenden Verkehr. Diese Regelung bezeichne ich aus Sicht des Fuß- und Radverkehrs als "Diskriminierenden Kreisverkehr". Ein "Umrunden" eines solchen Kreisverkehrs mit dem Fahrrad oder zu Fuß zu Stoßzeiten kann dauern.

Nicht weit entfernt, im Nachbar-Landkreis Potsdam-Mittelmark, findet man dagegen eine andere Regelung (Beispiel Teltow) (Bild2, Kreisverkehr Teltow)

Hier sind der Radweg und auch der Fußweg erkennbar über die in den Kreisverkehr mündende Straße hinweggeführt, und zwar mit einem gut sichtbaren Fahrradstreifen (rot) und mit einem Zebrastreifen für Fußgänger. Schon diese Markierungen zeigen den Vorrang des querenden Fuß- und Radverkehrs deutlich an - und zwar in Kreisrichtung als auch gegenläufig.

Weiterhin steht das Kreisverkehrsschild aus Sicht der Einfahrt in den Kreisverkehr VOR dem Fuß- und Radweg und schließt damit den sich Kreis befindenden Fuß- und Radverkehr in die Kreisverkehrsregelung ein.

Insgesamt ist damit dem auf der Straße einfahrenden UND dem ausfahrenden Verkehr deutlich gemacht, dass er nachrangig gegenüber dem querenden Fuß- und Radverkehr ist - und zwar in beiden "Kreisrichtungen".

Diese Regelung bezeichne ich als "Gleichberechtigten Kreisverkehr".

Mein regelmäßiger Eindruck als praktizierender Autofahrer, Radfahrer und Fußgänger sowohl in Blankenfelde als auch in Teltow ist, dass unterschiedliche Regelungen für die gleiche Verkehrssituation "Kreisverkehr" verwirrend sind. Besonders die spontane Erfassung der unterschiedlichen Regelungen für unterschiedliche Fahrstreifen und unterschiedliche Verkehrsteilnehmende und unterschiedliche Bewegungsrichtungen in Blankenfelde trägt dazu bei. In der Praxis erlebe ich oft starke Unsicherheiten am "diskriminierenden" Blankenfelder Kreisverkehr - sowohl von Auto fahrenden, als auch vom Rad- und Fußverkehr. Z.B. halten Autos grundsätzlich bei jeder Ein- und Ausfahrt in Unsicherheit der Vorfahrtsregelung und Unsicherheit darüber, ob die anderen Verkehrsteilnehmenden die Regelung korrekt interpretieren und einhalten. Mit dem regelwidrigen Anhalten vor querendem Fuß- und Radverkehr wird oft ein "Gleichberechtigte Kreisverkehr" in Blankenfelde praktiziert.

Dazu kommt, dass Radfahrende der Diskriminierung einfach ausweichen: Sie fahren kurz vor dem Kreisverkehr vom Radweg auf die Straße und genießen damit plötzlich den gleichen Vorrang wie Autos. Sie begeben sich damit in Gefahr, verhalten sich aber korrekt nach StVO. Der Radweg, der eigentlich zur Sicherheit der Radfahrenden beitragen soll, wird damit natürlich überflüssig. Kinder eifern diesen "Vorbildern" nach.

Insgesamt, so ist mein Eindruck, trägt ein "Diskriminierender Kreisverkehr" weder zur Übersichtlichkeit, noch zur Sicherheit, noch zur Flüssigkeit des Verkehrs bei. Er erzeugt Verwirrung und verleitet zu riskanten Manövern. Die gegenteilige Beobachtung mache ich in Teltow beim "Gleichberechtigten Kreisverkehr". Die Regelung dort ist auf Anhieb verständlich und die schwächeren Verkehrsteilnehmenden genießen Vorrang.

Ich frage daher die Kreisverwaltung

- Welche Gründe gibt es für die Entscheidung für "Diskriminierende Kreisverkehre"?
- Wären "Gleichberechtigte Kreisverkehre" auch in TF zulässig?
- Wer entscheidet über den Typus der Kreisverkehre hier in TF?
- Auf welcher Grundlage (natürlich im Rahmen der StVO) können Kreisverkehrsregelungen in TF geändert werden?
- Kann der Kreistag einen Beschluss zu Verkehrsregelungen der Kreisverkehre in TF fassen?

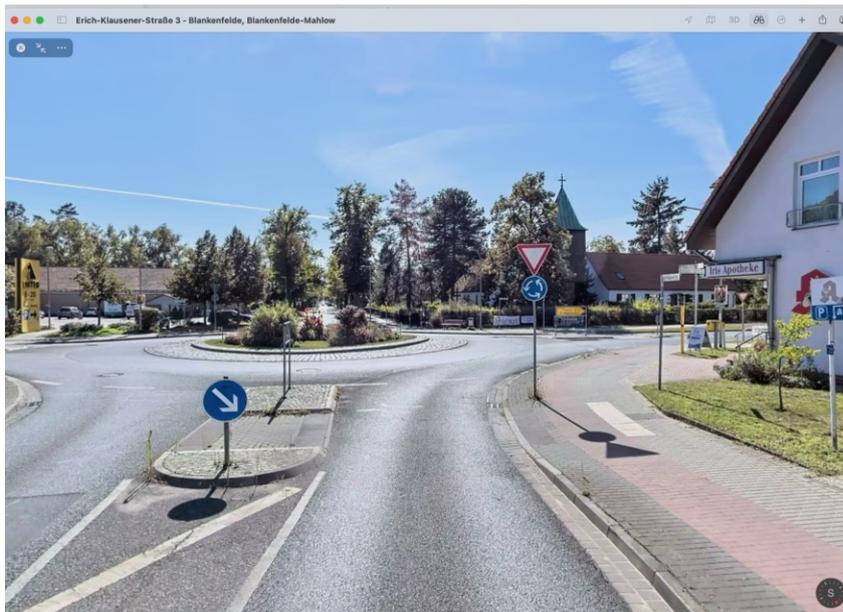


Bild 1, Kreisverkehr Blankenfelde-Mahlow

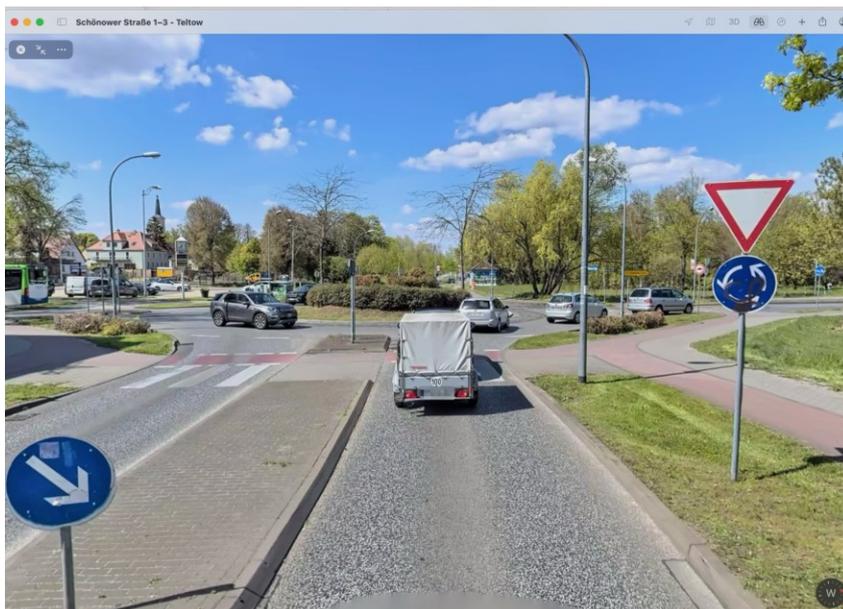


Bild 2, Kreisverkehr Teltow

Luckenwalde, den 20.03.2023

gez. Dr. Gerhard Kalinka